

## Fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE)

F.12

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Die fürsorgerische Freiheitsentziehung ist die einschneidendste Massnahme, die das geltende Vormundschaftsrecht vorsieht:

### Vorgehen

Eine mündige oder entmündigte Person darf wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten Anstalt (Psychiatrische Klinik, Therapie- oder Pflegeheim) untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann.

Eine mit FFE eingewiesene Person muss entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt.

Gegen die Anordnung einer FFE kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde einreichen.

### Bemerkungen

- Kostentragung für Unterbringung in Spital, KPK: in der Regel über die Krankenversicherung (KVG)
- sucht-therapeutische Einrichtung (z.B. Schachen): in der Regel über die Sozialhilfe

§ 131<sup>quater</sup> EG ZGB lautet:

Das Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden ist kostenfrei.

Die Aufwendungen Dritter für Massnahmen, Untersuchungen und Auslagen werden vom sozialhilfepflichtigen Gemeinwesen subsidiär beglichen.

Das sozialhilfepflichtige Gemeinwesen klärt in jedem Fall die Sozialhilfebedürftigkeit ab und überwälzt die Kosten auf die betroffene Person. Nicht überwälzbare Kosten gelten als Sozialhilfekosten.

### Grundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (ZGB), SR 210, Art. 397a ff. (mündige oder entmündigte Personen), Art. 314a (Unmündige)
- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954; BGS 211.1

### Zuständigkeiten

- Departement des Innern für die Anordnung der FFE gegenüber mündigen oder entmündigten Personen
- Vormundschaftsbehörde für die Anordnung einer FFE gegenüber Unmündigen
- Arzt/Ärztin oder Vormund/Vormundin für die vorsorgliche Einweisung, wenn Gefahr im Verzug ist

### Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

- Kreisschreiben Sozialhilfe-Info vom 24.05.2007 (KRS-SOH-2007-01)

### Querverweise (im Handbuch selbst)

- Arztrechnungen (ungedekte) – Haftung des Gemeinwesens